



Flash Express GmbH
Carl-Benz-str. 13
60314 Frankfurt am Main



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UMZÜGE, MÖBELLIEFERUNG, MONTAGELEISTUNGEN & LAGERUNGEN

AN = Auftragnehmer Flash Express GmbH
AG = Auftragsgeber (Kunde)
Einlagerer = Auftragsgeber (Kunde)
Spediteur/Transporteur = Flash Express GmbH

Die hier genannten Bedingungen gelten bei Auftragserteilung durch den AG als ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Eine Unterschrift wird nicht benötigt. Die Zustimmung und damit zur Kenntnisnahme dieser AGB's kann auf folgenden Wege dem AG zur Verfügung/bereitgestellt werden: E-Mail, WhatsApp, Webseiten auf den Erstkontakt erfolgte sowie Auftragsunterbreitung per E-Mail, Schriftform

1. Leistungen

1.1.1. Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

1.1.2. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

1.1.3. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

1.1.4. Das Personal des Möbelspediteurs ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Frachtvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs oder seines Personals oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

2. Beiladungstransport

Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden und der Spediteur ist nicht dazu verpflichtet den Absender darüber in Kenntnis setzen zu müssen.

3. Beauftragung Dritter

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzugs/ Transport beauftragen und ist nicht verpflichtet den Absender darüber in Kenntnis setzen zu müssen.

4. Trinkgelder

Trinkgelder werden nicht auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

5. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einem Dritten einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diesen an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur zu zahlen.

5.1 Schadensersatzansprüche bei verspäteten Lieferungen des Umzugs, einzelne Möbellieferungen, Transportgut

Der Absender verzichtet ausdrücklich auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Spediteur die ihm entstehen durch Verspätete Lieferungen. Der Spediteur liefert zum vereinbarten Datum. Er behält sich jedoch das Recht vor durch unbeabsichtigte Situation, Vorkommnisse (z.B. Stau, Vollsperrungen auf der Autobahn, Zoll sowie Straßenkontrollen

durch die Behörden, Schäden am Transportfahrzeug usw.), das Lieferdatum um bis zu 48 Stunden verschieben zu können, sollte dies eine Notwendigkeit sein.

6. Transportsicherungen/Hinweispflicht des Absenders

1. 6.1. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile, insbesondere an empfindlichen Geräten, fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

2. 6.2. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

3. 6.3. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

8. Weisungen und Mitteilungen

Weisungen und Mitteilungen des Absenders bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an den Auftragnehmer zu richten.

9. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

10. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

1. 10.1. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder durch vorherige Überweisung auf das Geschäftskonto des Möbelspediteurs zu bezahlen.

2. 10.2. Auslagen in ausländischer Währung werden, nachdem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.

3. 10.3. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung der Fracht und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

4. 10.4. §419 HGB findet entsprechende Anwendung.

5. 10.5. Es gilt stets die Zahlungsart, welche der Spediteur festlegt. Dieser Zahlungsform ist Folge zu leisten. Sollte keine Zahlungsform festgehalten wurden sein z.B. per Auftragsbestätigung, so gilt stets die Zahlung in Bar vor Beendigung der Dienstleistung bzw. Entladung des Umzugsgutes.

6. 10.6. Bei Fern- und Regionalumzügen (ab 100 km Entfernung) gilt grundsätzlich 50% des am Umzugstag erfassten Gesamtbetrag nach Beendigung der Beladung zu begleichen in Bar, sowie die weiteren 50% bei bzw. vor Beginn der Entladung an der Zieladresse. Eine Zahlung auf Rechnung ist nicht möglich und wird nicht gewährt.

11. Lagerung

Für Lagerungen gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. 11.1. Bei Lagerungen ist der Einlagerer darüber hinaus dazu verpflichtet, den Möbelspediteur darauf hinzuweisen, wenn feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/ oder für Personen befürchten lassen, Gegenstand des Vertrages werden sollen.

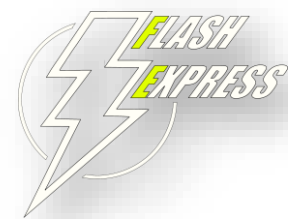
2. 11.2. Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

1. 11.2.1. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder -fremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen bzw. Container gleich. Der Einlagerer hat keinen Anspruch darauf während der Lagerungszeit Zugriff auf das Umzugsgut zu haben.

2. 11.2.2. Bei Einlagerung kann ein Verzeichnis erstellt werden mit fortlaufender Nummerierung. Hierfür muss der Einlagerer den Spediteur schriftlich darauf hinweisen und wird entsprechen den zusätzlichen Zeitlichen Aufwand vergütet.



Flash Express GmbH
Carl-Benz-str. 13
60314 Frankfurt am Main



2. 11.2.3. Dem Einlagerer wird nach der Übernahme eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt. Bei Teilauslagerungen erfolgen auf dem Lagerschein oder dem Lagerverzeichnis entsprechende Abschreibungen.

3. 11.3. Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis und den Lagervertrag vorlegt.

4. 11.4. Der Einlagerer ist verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden Lagerhalter und Einlagerer entsprechende Abschreibungen in Schriftform auf dem Lagerverzeichnis und im Lagervertrag vornehmen.

5. 11.5. Während der Dauer der Einlagerung ist der Einlagerer nicht berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lagergut in Augenschein zu nehmen.

6. 11.6. Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderung in dem Lagerhalter unverzüglich in Text oder Schriftform mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

7. 11.7. Der Einlagerer ist verpflichtet, das monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats enden Lagerhalter zuzahlen. Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.

8. 11.8. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lager gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

9. 11.9. Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so können die Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder in Textform kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt. Sollten bereits im voraus eine feste Lagerzeit angesetzt worden sein, so wird diese Zeit als Mindestdauer verrechnet, selbst dann, wenn der Einlagerer eine frühere Auslagerung des Umzugsgutes wünscht. Sollte über die bereits im voraus festgesetzte Zeit weiter eingelagert werden unplanmäßig so steht es dem Lagerhalter zu dies abzulehnen oder die weitere Einlagerung fortzuführen. In diesem Fall würde für jeden weiteren Monat ein 50 % Aufschlag, auf den bereits im Angebot vereinbarten Monatliche Kosten der Einlagerung erfolgen.

11.10. Während des Umzuges ist der Umzugsspediteur berechtigt, den vereinbarten Betrag vorher abzurechnen.

12. Rücktritt und Kündigung

1. 12.1. Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von §312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach §355 BGB.

2. 12.2. Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, entweder

12.2.1. die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen verlangen. Auf diesen Betrag wird angerechnet, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

12.2.2. oder pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht verlangen.

13. Gerichtsstand

1. 13.1. Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten aufgrund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Umzugsvertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in

dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig.

2. 13.2. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

15. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

1.15.1. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Verband der Vereine Creditreform e.V.. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Creditreform Verband der Vereine Creditreform e.V., stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.creditreform.de/datenschutz

1.15.2. Unser Unternehmen verarbeitet und versendet die Kundennamen sowie dessen Kontaktdaten Firmen Intern als auch Firmen extern nach notwendig weiter für die Ausführung des Umzuges oder anderweitigen Auftrages. Hierzu zählen ebenfalls Subunternehmen.

16. Storno

1.16.1 Gebuchte Aufträge (Umzug, Paket, Entrümpelung) müssen spätestens 21 Tage vor Auftragsdatum storniert werden. Bei Nichteinhaltung der Stornofrist werden 50 % des Bruttoauftragswertes in Rechnung gestellt.

1.16.2 Bordsteintransporte, sowie kleinere Transporte müssen ebenfalls 11 Tage vor Auftragsdatum storniert werden. Bei Nichteinhaltung der Stornofrist werden 50 % des Bruttoauftragswertes in Rechnung gestellt.

17. Paketangebote

Bei den Paketangeboten werden grundsätzlich volle Stunden abgerechnet, auch wenn diese gerade mal 3 Minuten angefangen haben.

18. Angebot Erstellung und Unterbreitung:

Bei der Angebot Erstellung in PDF form gilt stets die im Angebot festgehaltene Leistungen. Diese werden gemäß den Angaben und Schätzungen (bei Umzugskisten) des AG erstellt. Folgende Leistungen darf der Spediteur nach seinem eigenen ermäßen Ändern bei Festangeboten, ohne dass der AG darüber in Kenntnis gesetzt werden muss oder ein Preisliches entgegenkommen beanspruchen kann. Diese sind: die Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs, die Mitarbeiter Anzahl sowohl an der Abhol- als auch an der Zieladresse

19. Zusätzliche Leistungen am Umzugstag

Sollte am Transporttag bzw. am Umzugstag eine ungeplante zusätzliche Leistung gewünscht werden in Form von Montageleistungen, Transport von mehr Möbeln als ursprüngliche angegeben, Transport von zusätzliche Umzugskisten, zusätzliche Stopps, so wird dies zusätzlich verrechnet und vom zuständigen Mitarbeiter mitgeteilt bzw. darauf Aufmerksam gemacht. Dem AG bleibt hier die freie Wahl die zusätzliche Leistung zu beanspruchen gegen Entgelt oder abzulehnen.

LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

01. Lieferzeit

Die Anlieferung erfolgt von Mo. bis Sa. (ausgenommen sind ges. Feiertage) zwischen 8:00 und 18:00 Uhr. Es Sei den es wurde eine gesonderte Schriftliche Vereinbarung getroffen.

02. Ausstellungsware

Bei Ausstellungsware übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Vorschäden oder Unvollständigkeit.



Flash Express GmbH
Carl-Benz-str. 13
60314 Frankfurt am Main



03. Lieferort

Das Transportgut wird in die Wohnung / in das Haus geliefert. Es sein den es wurde eine lediglich Bordsteinlieferung vereinbart.

04. Erneute Anfahrt/ Kein Antreffen des AG

Wird beim vereinbarten Termin keiner angetroffen, berechnen wir bei einer weiteren Fahrt den doppelten Gesamten Lieferpreis inkl. Anfahrt.

05. Sonderwünsche

Bei Sonderwünschen oder mehreren Möbelartikeln wird ein individueller Preis mit uns vereinbart.

06. Lieferzeit/Datum Verschiebung

Im Fall von unvorhersehbaren Vorkommnissen ist der Spediteur nicht verpflichtet die angegebene Zeit einzuhalten. Es wird ein neuer Liefertermin vereinbart.

07. Transportgut passt nicht ins Treppenhaus/Aufzug

Passt das Transportgut nicht in das Treppenhaus etc., wird es von uns vor die Haustür geliefert.

07.2.1. Passt das Transportgut nicht in den Aufzug wie vom AG angemeldet/angegeben, so wird für den Transport über das Treppenhaus pro Transportgut/ Möbelstück sowie pro Etage mindestens 29,90 € verrechnet bei einer maximalen Länge von 209 cm und einem Gewicht von Maximal 100 Kg. Bei Transportgut/Möbelstücke, die eine Gesamtlänge von über 210 cm haben oder ein Gewicht von über 100 Kg, wird für den Transport über das Treppenhaus pro Transportgut/ Möbelstück sowie pro Etage mindestens 34,90 € verrechnet.

07.2.2. Bei Unvorhersehbarem Transport von außen z.B. durch Fester, Balkon usw. in das 1. OG (oder auch höher) oder durch den Transport über eine Garage in das 1. OG usw. wird pro Möbelstück/ pro Etage bei Gewichten unter 100 KG 119,00 € verrechnet. Bei Gewichten über 100 KG wird 139,00 € verrechnet. Sollte der Spediteur sich den Transport nicht zumuten können, oder nicht genügend/geeignetes Personal vor Ort haben, so kann der Transport auf diesem Wege abgelehnt werden und Umzugs- und Transportgut wird im Treppenhaus oder an einem vom AG angewiesenen Ort abgestellt. Der Entstandene zeitliche Aufwand beim Versuch muss jedoch trotzdem vom AG/Versender entrichtet werden zu den vorher genannten Konditionen/Situationen.

08. Schadensfall

Bei Beschädigungen durch uns ist der Schaden unverzüglich zu melden.

09. Schadensbestätigung

Die Schäden müssen durch unsere Mitarbeiter bestätigt werden.

10. Erneute Anfahrt durch Schäden

Die beschädigten Möbel müssen dokumentiert werden z.B. Fotos Reklamationsbescheinigung. Bei Reklamationen sei es beim Transport oder Montage durch uns, fahren wir eine weitere Fahrt kostenfrei zum Kunden. Dies gilt ausschließlich regional in Umkreis von 100 Km um den Firmenstandort.

11. Einbehaltung der Vergütung bei Schadensfall

Beruft sich der AG auf Mängel oder Schäden, berechtigt ihn dies nicht, die geforderte Vergütung zu kürzen oder einzubehalten. Es wird insofern auf die Haftungsbestimmungen und -vereinbarungen verwiesen, wonach der AN seine Ansprüche gegenüber seiner Versicherung an den AG abtritt – der AG diese Abtretung annimmt und der AG demzufolge keinerlei Abzüge von der vereinbarten Vergütung gegenüber dem AN vornehmen darf.

12. Vergütung an den AN

Sämtliche Arbeitsleistungen (Arbeiterstunden und Auslagen) sind täglich und in bar an den AN zu bezahlen, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten.

13. Zahlungsarten

Der AN akzeptiert ausschließlich Barzahlungen oder Vorkasse sofern nicht ausdrücklich (Schriftlich) etwas anderes vereinbart wurde. Die Abrechnung gilt vom AG mit Zahlung als akzeptiert. Jedwede späteren Einwendungen gegen die Abrechnung gelten damit als ausgeschlossen.

14. Storno

Wird ein verbindlich erteilter Auftrag (Möbelmontage/ Möbellieferung Umzug) seitens des AG bis 21 Tage vor vereinbarter Durchführung storniert, so ist der AN berechtigt, 50% des avisierten Auftragswertes Brutto in Rechnung zu stellen.

15. von Dritten zerlegtes Montagegut

Wird der AN damit beauftragt, von Dritten zerlegtes Montagegut zu remontieren, übernimmt dieser hierfür keinerlei Gewähr bzw. Haftung hinsichtlich Stabilität, Beschaffenheit, Vollständigkeit aller Montageteile und Durchführbarkeit.

16. Sondermontagen

Der AN führt keine abnahmepflichtigen Arbeiten an Gas, Wasser u. Elektro durch, sondern bedient sich bei Dienstleistungen diesbezüglich fachkundiger Dritter, sofern eigene Monteure des AN über die entsprechenden Zusatzqualifikationen nicht verfügen.

17. Erstattung von Kosten durch Dritte

Die Kosten für das notwendige Einschalten eines dritten Dienstleisters sind dem AN unverzüglich zu erstatten, sofern der AG die Abrechnung mit dem dritten Dienstleister nicht selbst vornimmt. Der AG bevollmächtigt den AN mit Auftragserteilung, im Bedarfsfalle entsprechende Dienstleister aus den Bereichen Gas, Wasser und Elektro namens und in seinem Auftrag hinzuziehen und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten vollumfänglich, sofern der AG die Komplettfertigung eines Projektes (Werkvertrag) gebucht hat.

18. Reklamationen

Der AN hat alle Arbeiten nach Beendigung unverzüglich in Augenschein zu nehmen und Mängel u./o. Schäden ebenso unverzüglich anzuzeigen. Die vollendete Montage sowie auch eventuell durch den AN transportiertes Gut ist vor Ort auf Unversehrtheit und Funktionalität zu überprüfen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

19. Mängelbeseitigung

Der AN hat bei berechtigten Reklamationen / Mängeln das Recht auf eine Mängelbeseitigung. Der AG ist nicht berechtigt, eine Kürzung der Vergütung vorzunehmen u./o. eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des AN zu veranlassen, bevor er den AN nicht ausdrücklich zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat. Der AN ist zu einer Mängelbeseitigung nur verpflichtet, sofern der Mangel berechtigt ist und rechtzeitig angezeigt wurde. Der AN behält sich das Recht vor die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen oder den entstandenen Schaden selbst wieder herzustellen bzw. in einen angemessenen Zustand zu bringen. Sollte es notwendig sein Dritte Dienstleister hinzuziehen zu müssen, so erteilt der AG hiermit dies ausdrücklich dem AN ohne auf ein erneutes Anfragen.

Der AG verzichtet auf ein komplett erneuten Farbanstrich einer gesamten Wandfläche, auch wenn diese Neu angestrichen wurde. Der AG erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden dem AN die passende Wandfarbe zur Verfügung zu stellen, sollte diese nicht der Farbe Weiß entsprechen. Der AN muss lediglich den Bereich der Wand, welcher zu Schaden gekommen ist, wieder instand setzten und neu anstreichen bzw. Färben sollte dies zusätzlich notwendig sein. Der AG muss am Tag des Transportes bei Wandfarben, die abweichend sind von der Farbe „Weiß“ dem AN zur Verfügung stellen können bzw. Ersatzfarbe da haben.

20. Überprüfung von Installation/Montageleistungen

Vorgenommene Elektro-, Gas- u. Wasseranschlüsse sind vom AG auf Dichtheit und Funktionalität zu überprüfen. Mit der Abnahme der Arbeiten gelten spätere Reklamationen als ausgeschlossen.

21. Bohr- und Dübelarbeiten

Im Falle von Bohr- u. Dübelarbeiten übernimmt der AN keine Haftung dafür, ob der anzubringende Gegenstand in Bezug auf die Beschaffenheit der betreffenden Wand einen sicheren Halt bietet. Der AN spricht Bedenken u./o. Empfehlungen gegenüber dem AG aus, wird den Auftrag aber so ausführen, wie dies der AG wünscht. Der AG hat sämtliche Bohr- u. Dübelarbeiten nach Beendigung in Augenschein zu nehmen und eventuelle Bedenken, Schäden u./o. Mängel unverzüglich gegenüber dem AN anzuzeigen. Der AN haftet in Bezug auf Bohr- u. Dübelarbeiten somit nur aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Hat der AN zu große Bedenken in Bezug auf einen drohenden Schaden u./o. Sicherheitsrisiko, so ist er berechtigt, die Durchführung solcher Arbeiten abzulehnen, ohne dass dem AG hierdurch ein Schadensersatzanspruch entsteht.